

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 25.11.2021
AZ.: III.51 Fu

WP 20-25 SV 51/109

Beschlussvorlage

Freiwilliger Zuschuss Trägeranteil KiBiz - Johanniter Unfallhilfe e.V. - Kita "Tucherweg", Hilden

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

Öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

☒ ja

☐ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss
Rat der Stadt Hilden

03.03.2022
27.04.2022

Vorberatung
Entscheidung

Anlage 1 Antrag Johanniter freiw. ZuschussTrägeranteil 13.9.21

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss, dass der Träger Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. für die Johanniter Kindertageseinrichtung auf der Grundlage des Kindertagesjahres 2022/2023 ab 01.08.2022 einen freiwilligen Betriebskostenzuschuss zur Übernahme des Trägeranteils gemäß § 36 Jugendamtszuschuss und Trägeranteil Absatz 2, Nr. 2 des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der aktuell gültigen Fassung erhält.

Der Zuschuss wird reduziert um die fiktive Erbpacht für das Grundstück Flur 48, Flurstücke 1957+1959 in Höhe von abgerundet 7.030 €. Die Kürzung erfolgt dynamisiert gemäß der jährlichen Fortschreibungsrate § 37 KiBiz- Anpassung der Finanzierung.

Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt eine Arbeitsgruppe bestehend aus Trägervertretern und Verwaltung zu gründen, mit dem Ziel, städtische Richtlinien für die Gewährung von freiwilligen Betriebskostenzuschüssen zur Übernahmen von Trägeranteilen zu erarbeiten und bestehende Regelungen möglichst zu vereinheitlichen.

Erläuterungen und Begründungen:**I. Vorwort**

„Freiwillige“ Leistungen aus der öffentlichen Hand stehen berechtigterweise immer wieder auf dem Prüfstand. Die hier beschriebene freiwillige Leistung betrifft den „Trägeranteil“, als Teil einer gesetzlich geregelten Finanzierung von Kindertageseinrichtungen. Die Stadt Hilden, als örtlicher Jugendhilfeträger, ist über den „Rechtsanspruch des Kindes auf Bildung und Förderung“ verpflichtet, Bildungseinrichtungen in Form von Kindertageseinrichtungen vorzuhalten und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten. Nach dem Subsidiaritätsprinzip, als unser zentrales soziales Element des Föderalismus, soll mindestens ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Anbietern der freien Jugendhilfe, der Wohlfahrtsverbände, privaten Trägern und der Kommune bestehen. Die Aufgabe soll grundsätzlich immer von der „kleinsten Einheit“ übernommen werden, der örtliche Jugendhilfeträger (als staatliche Organisation) steht grundsätzlich immer im Nachrang. Gemäß KiBiz verpflichtet sich ein öffentlich geförderter Träger, einen finanziellen Eigenanteil zur Leistung zu erbringen. Diese Erwartung ist nur aus der Tradition der Kinder- und Jugendhilfe zu verstehen, weil sich die Wohlfahrtsverbände und Kirchen früher um die Kinder kümmerten und der Staat ihre Tätigkeit nur „förderte“, d.h. sich an der Finanzierung beteiligte, wenn es die Haushaltsmittel erlaubten. Inzwischen ist die staatliche Finanzierung keine mehr oder weniger freiwillige „Förderung“ mehr, sondern eine gesetzlich bestimmte finanzielle Leistung, auf die der Träger einen Anspruch hat. Spätestens seitdem das SGB VIII und die Ländergesetze einen Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz garantieren, ist die von den Trägern verlangte Eigenleistung eigentlich obsolet; denn wenn der Staat eine Leistung garantiert, ist nicht mehr nachzuvollziehen, warum sich die Leistungserbringer an deren Finanzierung beteiligen sollen. Des Weiteren resultiert aus dem Subsidiaritätsprinzip, dass grundsätzlich auch eine Förderung der „kleinsten Einheit“ vorgesehen ist, um Vielfalt zu erhalten und staatlich unabhängiges Handeln zu gewährleisten. Die im Weiteren beschriebene „freiwillige Leistung“ ist ein Beispiel für diese Förderung, insbesondere für „freie Träger“, welche traditionell auch als „arme Träger“ bezeichnet werden und Elterninitiativen. § 4 KiBiz benennt ausdrücklich den Vorrang der freien vor einer kommunalen Trägerschaft.

II. Ausgangslage und Historie:

Gemäß Ratsbeschluss vom 16.02.2000 erhielten „Finanzschwache Träger“ von Kindertageseinrichtungen in Hilden bis zum 31.07.2008 einen freiwilligen städtischen Betriebskostenzuschuss zu den Personalkosten und ggf. zu der Kaltmiete in Höhe des nach Abzug des gesetzlichen Betriebskostenzuschusses verbleibenden jeweiligen Trägeranteils. Der Grund war eine Finanzierungslücke

im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder NRW (GTK NRW). Insgesamt durfte der gesetzliche Betriebskostenzuschuss und der freiwillige städtische Zuschuss 100 % der gemäß dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder NRW i.V.m. der Betriebskostenverordnung (BKVO) anerken-
nungsfähigen und nachgewiesenen Kosten nicht übersteigen.

Wie das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in NRW (GTK) legt auch das Gesetz zur frü-
hen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) die Höhe der Zuschüsse,
die das Jugendamt zu gewähren hat, fest. Mit Inkrafttreten des KiBiz zum 01.08.2008 erfolgte je-
doch ein Systemumstieg: Die Spitzabrechnung wurden durch Kindpauschalen ersetzt. Das heißt,
die Finanzierung der Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen wurde von der bisherigen
„Spitzabrechnung“ der Personalkosten und Kaltmiete und der pauschalierten Sachkostenabrech-
nung ersetzt durch eine Pro-Kind-Finanzierung auf der Grundlage eines Gruppenpauschal-
Modells.

Wer grundsätzlich zu den armen/freien Trägern zählt und einen freiwilligen Betriebskostenzu-
schuss erhalten soll, wurde per Ratsbeschluss festgelegt und mit Inkrafttreten des KiBiz auf das
KiBiz 1:1 (lediglich unter Änderung der Berechnungsmodalitäten) übertragen - siehe WP 04-09 SV
51/356.

Das KiBiz unterscheidet bei der Höhe der gesetzlichen Betriebskostenzuschüsse nach der Träger-
form. Es ergaben sich je nach Trägerform differenzierte Eigenanteile - Siehe Übersicht über Finan-
zierungsanteile.

Zu den finanzschwachen = „freien Träger“ zählen in Hilden:

- Caritas Kreis Mettmann (per Vertrag)
- AWO Kreis Mettmann gGmbH
- Sozialpädagogische Einrichtung Mühle e.V.
- Freizeitgemeinschaft für Behinderte und Nichtbehinderte e.V.
- Paritätischer Kindergarten e.V.
- Kindergarten „im Park“ e.V.

und auch die Johanniter Unfallhilfe e.V.

III. Erläuterungen zur KiBiz-Finanzierungssystematik

Die KiBiz Finanzierung ist grundsätzlich eine „Subjektfinanzierung“. Nur ein tatsächlich belegter
Platz wird (ggf. mtl. anteilig) finanziert. Diese Art der Finanzierung erfordert vom Träger eine gut
funktionierende, vorausschauende Personaleinsatz- und Belegungsplanung. Doch selbst dann
lassen sich Finanzrisiken für ihn oder wechselnde Arbeitsvolumina für die Mitarbeiter*innen nicht
immer vermeiden. Für die pädagogische Praxis ist im Grunde nur wichtig, wie viel Geld in der Ein-
richtung ankommt und wie es bemessen wird. Personal- und Materialausstattung sind davon un-
mittelbar abhängig. Wie die Finanzierung bemessen wird, hat eine nicht zu unterschätzende, häu-
fig jedoch nicht genügend insbesondere vom Gesetzgeber reflektierte Wirkung.

Die Vorabfinanzierung erfolgt gemäß KiBiz immer auf der Grundlage

- a) der zum 15.3. gemeldeten Kindpauschalen oder
- b) der Planungsgarantie gem. Endabrechnung des Vorjahres.

Der höhere Betrag wird vorab gewährt. Über die Endabrechnung erfolgt die Festsetzung des Be-
triebskostenzuschusses auf der Grundlage der Ist-Belegung.

Eine Ausnahme bilden die besonderen Fördertatbestände, wie Mietzuschüsse, Zuschüsse für ein-
gruppige Kitas, Zuschuss Waldgruppe - diese werden unabhängig von der konkreten Belegung
„Objekt - finanziert“.

Die Landesanteile und städtischen Anteile an der Finanzierung werden per Gesetz durch die Trä-
gerart bestimmt.

Gemäß der Gesamtfinanzierungssystematik des Kibiz und unter der Voraussetzung, dass jeweils der Trägeranteil finanziert würde, liegt der städtische Anteil an den gesetzlich anerkannten Betriebskosten von Kitas in freier Trägerschaft bei 43,6%. Bezieht man ein, dass eine Erhöhung der Kindpauschalen immer erst um ein Jahr verzögert erfolgt, sich nach einem Index richtet und somit wahrscheinlich nicht die reale Kostenentwicklung widerspiegelt, ist die Übernahme des Trägeranteils immer noch wirtschaftlicher/sparsamer, als die Kitas in städtischer Trägerschaft zu betreiben - Trägeranteil 44,6 %.

- Personalverantwortung
- Overhead + Gemeinkosten
- Verantwortung für das Kindeswohl
- Bewirtschaftung von Räumen - mit Auswirkung auf den Overhead

entfallen. Gerade die Erfahrungen in den letzten Jahren rund um Personalgewinnung und Personaleinsatz zeigen, dass die Overheadkosten und die Fachkraftkosten über der KiBiz-Finanzierung liegen.

IV. Antrag Johanniter Unfallhilfe e.V.

Die Johanniter- Unfall-Hilfe e.V. betreibt seit 1996 eine 3-gruppige Kindertageseinrichtung „Tucherweg“, Tucherweg 55, in Hilden. Dort werden insgesamt 68 Kinder (davon 12 Kinder unter drei Jahre) betreut. Das Grundstück hat die Stadt Hilden dem Träger im Wege der Erbpacht ohne Erbpachtzins zur Verfügung gestellt. Im Gegenzug wurde ein freiwilliger Zuschuss zur Übernahme des Trägeranteils, für diesen damals „armen Träger“ (heute anderer freier Träger) nicht gewährt. Das Gebäude steht im Eigentum des e.V., d.h. Dach und Fach + Außengelände muss der e.V. unterhalten.

Am 08.07.2020 beantragte der Träger den freiwilligen Zuschuss zur Übernahme des Trägeranteils in Höhe von 7,80 % der anerkannten Betriebskosten mit der Begründung, der Verein könne aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden nicht dauerhaft den Trägeranteil von rd. 53.300 € aufbringen, um den Betrieb der Kindertageseinrichtung nachhaltig zu gewährleisten. Erneuert wurde der Antrag am 13.09.2021 - **siehe Anlage 1.**

Grundsätzlich erfüllt dieser Träger die Voraussetzungen für die Gewährung eines freiwilligen Zuschusses zur Übernahme des Trägeranteils. Im Gegensatz zu gleichgelagerten Trägern von Kindertageseinrichtungen in Hilden, trägt die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. die Kosten für Erhaltung, Sanierung und Instandhaltung von Gebäude und Außengelände, ohne Inanspruchnahme städt. Mittel, z.B. als Mieter von Gebäude und Grundstück.

V. Entscheidung

Im Rahmen der Gleichbehandlung mit den anderen freien Trägern von Kindertageseinrichtungen und der erheblichen Kostensteigerungen, insbesondere für Fachkräfte und weiteres Personal, wäre dem Antrag vom 08.07.2020 bzw. 13.09.2021 auf **Gewährung eines freiwilligen Zuschusses** zur Übernahme des **Trägeranteils** ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 (ab 01.08.2022) zu entsprechen. Die Verwaltung schlägt jedoch vor, den freiwilligen Zuschuss um den fiktiven Erbpachtzins in Höhe von rd. 7.030 €/Jahr zu kürzen. Dabei soll der Kürzungsbetrag dynamisch gemäß den Regelungen des KiBiz (§ 37) zur Anpassung der Finanzierung ebenfalls angepasst und nicht festgeschrieben sein.

Alternativ kann der Rat beschließen den Zuschuss ohne eine Kürzung des fiktiven Erbpachtzins zu gewähren oder den Antrag abzulehnen.

Unter dem Eindruck der notwendigen Haushaltskonsolidierung würde die Antragsablehnung der Johanniter Unfall-Hilfe e.V. zu einer Ungleichbehandlung im Vergleich zu den übrigen Trägern (siehe Erläuterungen und Begründungen) führen.

Der Mehrbedarf soll über das Budget des Fachamtes gedeckt werden.

Aufgrund unterschiedlichster Verträge und Regelungen mit den Trägern und den daraus resultierenden Ratsbeschlüssen, erfolgt aktuell die Übernahme von Trägeranteilen gemäß § 36 KiBiz in Form von freiwilligen Betriebskostenzuschüsse nicht einheitlich. Die Verwaltung schlägt vor, eine Arbeitsgruppe zu bilden, um zukünftig, in Abstimmung mit den Trägervertretern, eine Vereinheitlichung und Überarbeitung anzustreben. Insbesondere gilt es für die zukünftigen Jahre festzulegen, Regelungen in Bezug auf die Haushaltskonsolidierung zu erarbeiten und dem Rat der Stadt Hilden zu unterbreiten.

Fazit:

Der Träger Johanniter Unfall-Hilfe e.V. für die Johanniter Kindertageseinrichtung auf der Grundlage des Kindergartenjahres 2022/2023 ab 01.08.2022 einen freiwilligen Betriebskostenzuschuss zur Übernahme des Trägeranteils gemäß § 36 Jugendamtszuschuss und Trägeranteil Absatz 2, Nr. 2 sowie § 37 KiBiz reduziert um den fiktiven Erbpachtzins.

Der Mehraufwand im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 19.300 € sowie in den HH 2023 ff in Höhe 47.000 € ist nicht in der Planung enthalten.

Der Mehrbedarf soll über das Budget des Fachamtes gedeckt werden.

gez.

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	060101	Förderung von Kindern im Alter von 0 - 6 Jahren		
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	X (hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Produkt	Zeile ErgHH	Bezeichnung	Betrag €
2022	060101	15	Transferaufwendungen	18.516.190
2023	060101	15	Transferaufwendungen	19.366.650
2024	060101	15	Transferaufwendungen	19.371.150
2025	060101	15	Transferaufwendungen	19.325.550

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Produkt	Zeile ErgHH	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja

(hier ankreuzen)

nein

(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja

(hier ankreuzen)

nein

(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Gez. Franke



JOHANNITER

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Wittensteinstraße 53, 42285 Wuppertal

Stadt Hilden
Herrn Sönke Eichner
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
Regionalverband Bergisches Land
Regionalgeschäftsstelle

Wittensteinstraße 53
42285 Wuppertal

Telefon 0202 28057-0
Telefax 0202 28057-19
info.bergischesland@johanniter.de
www.johanniter.de/bergisch-land

Im Verbund der
Diakonie 

Steuernummer 27/028/35402

Unser Zeichen
sm

Tel. (Durchwahl)
-110

E-Mail
stefan.mueller@johanniter.de

Datum
13.09.2021

Trägeranteil für die Johanniter-Kindertageseinrichtung Hilden

Sehr geehrter Herr Eichner,

wir sind von unserem Landesverband aufgefordert worden, mit Ihnen den Kibiz-Trägeranteil von 7,8% neu zu verhandeln. Bereits seit der Neueröffnung unserer Kindertagesstätte, Ende der neunziger Jahre, übernehmen wir diesen Trägeranteil. Der Landesverband der Johanniter- Unfall-Hilfe e.V. schließt Trägerschaften von Kindertageseinrichtungen, bei denen ein Trägeranteil von unserer Seite zu leisten ist inzwischen aus.

Die jetzige Höhe unseres Trägeranteils hat für uns folgende Konsequenz:

- Erhöhter Personaleinsatz durch die Festschreibung der Leitungsfreistellungsstunden ab dem Kindergartenjahr 20/21
- Die hohen Nebenkosten des alten Gebäudes verbrauchen einen hohen Anteil der Sachkosten
- Es können keine notwendigen Rücklagen gebildet werden
- Für anfallende Reparaturen des Außenspielbereiches werden bereits jetzt schon Spendenmittel genutzt, statt diese über die Sachkosten abzurechnen

Um diese Einrichtung in Zukunft weiterführen zu können, benötigen wir seitens der Kommune die Übernahme unseres Trägeranteils.

Mit freundliche Grüßen


Stefan Müller
Mitglied im Regionalvorstand

Bundesvorstand (§ 26 BGB):
Jörg Lüsslem, Thomas Mähner,
Hubertus v. Puttkamer

Landesvorstand:
Udo Schröder-Hörster, Hans Theodor
Freiherr von Tiesenhausen,
Regionalvorstand:
Johannes Bornmüller, Horst Körner,
Stefan Müller

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 205 00
Kto.-Nr. 4 316 300
BIC BFS WDE 33 XXX
IBAN DE403 7020 5000 0043 16300



ISO 9001:2015
Management
System

www.tuv.com
ID 9105039066